

RICHTLINIEN

der Stadt Hockenheim für die Ehrung bürgerschaftlichen Engagements

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat am 21.12.2011 beschlossen, bürgerschaftliches Engagement nach folgenden Richtlinien zu würdigen:

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement im Sinne eines „Sich Einbringen“ zum Wohle der Allgemeinheit oder für bestimmte Belange ist eine der Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind somit wichtige Säulen unseres gesellschaftlichen Lebens. Das bürgerschaftliche Engagement ist daher zu fördern und öffentlich anzuerkennen.

I. Verleihungsgrundsätze

- (1) Im Sinne der Präambel würdigt die Stadt Hockenheim Personen und Vereinigungen, die sich durch außergewöhnliches bürgerschaftliches Engagement besondere Verdienste erworben haben. Mit der Würdigung sollen Dank und Anerkennung öffentlich ausgesprochen werden. Sie soll Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement sein.
- (2) Soziale Leistungen von Kindern und Jugendlichen werden als für die Entwicklung der Gesellschaft besonders wichtig und förderungswürdig erachtet. Besondere Leistungen von Kindern und Jugendlichen, im Sinne der Präambel das soziale Miteinander zu fördern und sich sozial zu engagieren, werden daher mit einem Sozialpreis gewürdigt.

II. Form der Ehrung

Die Ehrung erfolgt in Form einer Urkunde und eines Sachpreises. Für Einzelpersonen soll die Höhe des Sachpreises 100 € nicht überschreiten, für Vereinigungen 250 €. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

III. Verfahren

- (1) Vorschläge für eine öffentliche Würdigung können von Organisationen, der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und von Einzelpersonen eingereicht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer Darstellung der besonderen Leistung und Verdienste bei der Stadtverwaltung einzureichen und auf der Grundlage dieser Richtlinien zu begründen.
- (2) Der Ältestenrat des Gemeinderats prüft die Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Hauptausschuss zur Vorberatung vor.
- (3) Voraussetzung für eine öffentliche Würdigung ist ein Gemeinderatsbeschluss.

IV. Durchführung der Ehrung

Die Bekanntgabe der Preisträger und die Preisverleihung finden jährlich durch den Oberbürgermeister der Stadt in einem geeigneten Rahmen statt.

V. Inkrafttreten der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien treten am 1.1.2012 in Kraft.

Hockenheim, den 22. Dezember 2011

Dieter Gummer
Oberbürgermeister